



## Neues Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) verabschiedet

*Neues Schornsteinfeger-Handwerksgesetz bringt erst ab 2013 den vollen Wettbewerb*

Das neue "Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)" [SchfHWG] ist ab Dezember 2008 in Kraft getreten. Dem Schornsteinfeger wird darin im Hinblick auf den bevorstehenden freien Wettbewerb eine Übergangsfrist bis 2013 eingeräumt.

### Was ändert sich für Sie mit Beginn des neuen Gesetzes?

**Bis zum 31.12.2012 (Ablauf der Übergangsfrist) ändert sich für Sie als Kunde nichts Grundlegendes.**

- Die Kehrbezirke mit den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeistern bleiben in ihrer jetzigen Form und Größe bestehen.
- Eine **freie Wahl** zwischen den im Amt befindlichen Bezirksschornsteinfegermeistern ist **bis zum 31.12.2012 nicht möglich**.

#### **NEU:**

**Den Vorgaben der Europäischen Kommission** entsprechend wird die Dienstleistungsfreiheit im Schornsteinfegerhandwerk eingeführt. Schornsteinfeger, die in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind, sind damit berechtigt, vorübergehend und gelegentlich Schornsteinfegertätigkeiten in Deutschland auszuüben, wenn sie die dafür erforderlichen handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

**Beachten Sie hierbei:** Betriebe, die Schornsteinfegerarbeiten anbieten, müssen mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die **Handwerksrolle eingetragen** sein oder Betriebe sein, die in Umsetzung des EU-Rechts solche Dienstleistungen ausführen dürfen. Dazu wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein entsprechendes zentrales elektronisches Register geführt, das im Internet eingesehen werden kann. Die Kontrolle der durchgeführten Arbeiten erfolgt in diesem Fall über ein Formblättersystem. (siehe nächster Abschnitt).

### Was ändert sich für Sie zum 01.01.2013?

- Es besteht die Eigenverantwortung des Eigentümers, kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen fristgerecht kehren und prüfen zu lassen.
- Dabei können Sie sich den Schornsteinfegerbetrieb, der die Schornsteinfegerarbeiten (entsprechende Kontrollaufgaben ausgenommen) ausführt, **frei wählen**.  
**Achtung:** Der Betrieb muss in die Handwerksrolle der BAFA (Schornsteinfegerregister) eingetragen sein!
- Für **alle hoheitlichen Aufgaben** (Feuerstättenschau, Bauabnahme, feuerungstechnische Beratung) ist der **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger** verantwortlich und zuständig und **nicht frei wählbar**.
- Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger führt in regelmäßigen Abständen eine **Feuerstättenschau** durch, bei der Art und Fristen für die durchzuführenden Arbeiten im **Feuerstättenbescheid** festgelegt werden.
- Der Hausbesitzer ist an die Vorgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gebunden und für die fristgerechte Durchführung der Arbeiten verantwortlich.
- Die Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten ist den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern nachzuweisen, sofern diese die Arbeiten nicht selbst durchgeführt haben. Der Nachweis wird über **Formblätter** geführt. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter sind die Eigentümer.

**Bisher habe ich als Bezirksschornsteinfegermeister dies eigenständig übernommen und kann es auch gerne weiterhin für Sie erledigen.**

**Für Sie wird sich, wenn Sie es wünschen und mit uns zufrieden sind, auch ab 2013 nichts ändern.  
Wir werden dann auch in Zukunft die notwendigen Arbeiten völlig automatisch für Sie erledigen.**